



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 218-220)
Titel	Beschluß des Kleinen Raths vom 22. Jenner 1825, betreffend die Liquidation der Kosten für Correction des ersten Glattbezirks, von Oberglatt bis zur Rümlanger-Mühle, und die fortzusetzenden Maaßregeln zu Correction des zweyten Glattbezirks.
Ordnungsnummer	
Datum	22.01.1825

[S. 218] Da die Lbl. Wasserbau-Policey-Commission, in Erfüllung des sub 23. Novembris a. p. erhaltenen Auftrags, Ausschüsse der Gemeinden Oberglatt, Rümlang, Rüti, Seeb, Winkel, Hofstetten, Bachenbülach und Oberhasle vorbeschrieben, um dieselben zu Handen der betreffenden Güterbesitzer // [S. 219] mit denjenigen Verpflichtungen bekannt zu machen, welche ihnen nunmehr rücksichtlich der Kosten für die Correction des ersten Glattbezirkes, von Oberglatt bis zur Rümmlanger-Mühle, obliegen; – diese Vorsteher aber den Anlaß benutzten, um Namens ihrer Committenten mancherley Vorstellungen zu Handen der hohen Regierung vorzutragen, welche dahin zielten, sich diesem billigen Ersatz zu entziehen, oder doch sich solchen möglichst zu erleichtern: so glaubt die wohlermeldte Commission, das Vernommene der hohen Regierung nicht vorenthalten zu sollen, und erstattete daher dem Kleinen Rathe mit Weisung d. d. 9. passati dießfalls einen ausführlichen und sorgfältigen Bericht, nach dessen Anhörung und reifer Würdigung der allseitigen Einwendungen sich UHHerrn und Obern überzeugten, daß solche theils ganz unstatthaft seyen, theils auf wenig bedeutenden Gründen beruhen, und bemeldte Gemeinden vielmehr die unter bedeutender Beyhülfe und Aufopferung von Staatswegen erzielte Befreyung von der großen Beschwerde öfterer Überschwemmungen dankbar erkennen, so wie auch nunmehr trachten sollten, aus der Entsumpfung ihrer Güter den besten Nutzen zu ziehen.

Einzig wurde gefunden, daß die Lage einer dieser Gemeinden durch ihre speciellen Verhältnisse, des geringern Werthes, und zum Maaße ihrer // [S. 220] Bevölkerung vorhandenen Ueberflusses der Güter, wirklich erschwert werde, und vielleicht einige Rücksicht zulässig machen dürfte. Mit Berücksichtigung des Ganzen aber gieng das einmüthige Befinden der hohen Behörde dahin: daß es bey dem über die Kosten-Liquidation sub 23. November a. p. aufgestellten Beschlusse sein gänzlich Verbleiben haben solle, und daher wurde erkannt:

- 1) Die Lbl. Wasserbau-Policey-Commission ist beauftraget, die Repartition der Kosten für die Correction des ersten Glattbezirks, nach Maaßgabe der vorgelegten Tabellen über den Besitzstand und Mehrwerth der Güter, ohne Verschub vorzunehmen, und der Lbl. Finanz-Commission die dießfälligen Special-Verzeichnisse zum Behufe des Bezugs, und weiterer Berathung in die Hand zu legen.



2) Wird die Wasserbau-Policey-Commission beauftragt, in den Maaßregeln zu Correction des zweyten Glattbezirks von der Rümlanger-Mühle bis zur Glattbruck, unaufgehalten fortzuschreiten.

Gegenwärtiger Beschluß wird der Lbl. Finanz- Commission und der Lbl. Wasserbau-Policey-Commission zu Handen gestellt.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/01.06.2016]